

Vereinsatzung – Under a Rest e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Under a Rest**“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „**e.V.**“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Bildung und Aufklärung über die Erkrankung Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS)** und verwandte Erkrankungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von **Aufklärungskampagnen, Vorträgen, Publikationen und Veranstaltungen**,
 - Aufbau und Pflege von **Informationsangeboten (Website, Blog, Social Media, Newsletter)**,
 - **Unterstützung von Betroffenen** durch Austauschformate und Beratungsangebote im Rahmen der Vereinsarbeit,
 - **Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Institutionen**,
 - Durchführung von **Spendenaktionen und Sportprojekten** (z. B. Triathlon, Läufe) zur Sichtbarkeit von ME/CFS.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Der Verein kann im Rahmen der steuerlichen Regelungen eine **Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale)** zahlen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Juristische Personen können durch Beschluss des Vorstands als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags begründet der Vorstand dem Antragssteller schriftlich.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (8) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (10) Eine Rückzahlung bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.

§5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden **Beiträge erhoben**.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der **Mitgliederversammlung** beschlossen.
- (3) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich, politisch und religiös neutral. Jedes Mitglied respektiert und unterstützt diese Neutralität.
- (4) Mitglieder dürfen den Verein nicht für parteipolitische oder religiöse Zwecke nutzen. Politisch exponierte Personen (z. B. Mandatsträger/innen, Kandidat/innen oder Funktionsträger/innen politischer Parteien) können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben.
- (5) Nimmt ein bestehendes Mitglied während seiner Mitgliedschaft ein politisches Amt oder eine herausgehobene parteipolitische Funktion wahr, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Beginn dieser Tätigkeit. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest und informiert das Mitglied schriftlich über den Verlust der Mitgliedschaft.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in; jeweils zwei vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und Kassenberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens **einmal jährlich** statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell (als Online-Versammlung) oder in hybrider Form stattfinden. Über die Form entscheidet der Vorstand in der Einladung. Virtuelle Versammlungen sind solchen in Präsenz gleichgestellt.
- (4) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Aufgabe ist die Prüfung der Finanzführung und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.
- (4) Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde ursprünglich am 9. November 2025 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 2026 geändert.

Hamburg, 1. März 2026